

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1323

vom 20. September 2016

Gemeinde Zwingen, Mutation "Simmelenmattweg" zum Strassen- und Baulinienplan "Baugebiet Leimertsgarten, Hart, Spitzacker und Galgenacker"

1. Erläuterungen

A. Der Gemeinderat Zwingen hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 4. Juli 2016 die Mutation "Simmelenmattweg" zum Strassen- und Baulinienplan "Baugebiet Leimertsgarten, Hart, Spitzacker und Galgenacker" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Bereinigung der Erschliessung im Bereich "Simmelenmättli".

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 10. August 2016 unterbreitet der Gemeinderat Zwingen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Mit Schreiben vom 9. September 2016 beantragt der Gemeinderat Zwingen, im Sinne einer geringfügigen Änderung und gestützt auf § 31 Absatz 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG), die den Strassenlinien zugehörigen Baulinien ebenfalls aufzuheben (in der Planbeilage blau strichpunktiert). Die Änderung erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Der Regierungsrat kann im vorliegenden Fall den Ausführungen des Gemeinderats Zwingen folgen. Ein Belassen der Baulinien alleine wäre weder nachvollziehbar noch im Sinne der beschlossenen Planung. Im gleichen Schreiben vom 9. September 2016 beantragt der Gemeinderat Zwingen zudem die Sistierung des Teilbereichs östlich der Parzelle Nr. 298 (in der Planbeilage grün schraffiert). Die Detaillierschliessung der betroffenen Parzellen habe sich in der Planaufgabe als nicht befriedigend erwiesen und solle nochmals überprüft werden. Der Regierungsrat kann diesem Anliegen ebenfalls folgen und nimmt die bezeichnete Fläche im Sinne einer Sistierung von der Genehmigung aus. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1.1 Plantitel

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Gemeinderats Zwingen im Schreiben vom 9. September 2016 korrigiert der Regierungsrat den Titel der vorliegenden "Mutation Bau- und Strassenlinienplan Simmelenmattweg" redaktionell als "Mutation "Simmelenmattweg" zum Strassen- und Baulinienplan Baugebiet Leimertsgarten, Hart, Spitzacker und Galgenacker".

1.2 Planlegende

Die Legende des Mutationsplans differenziert nicht zwischen verbindlichen und orientierenden Inhalten. Im Schreiben vom 9. September 2016 erläutert der Gemeinderat Zwingen, dass lediglich die aufzuhebenden Strassenlinien (bzw. Baulinien gemäss der geringfügigen Änderung nach § 31 Absatz 5 RBG und der separaten Planbeilage) verbindlicher Planinhalt darstellen. Diese Klärung ist auch im Zusammenhang mit der Sistierung des Teilbereichs östlich der Parzelle Nr. 298 zu sehen. Der Gemeinderat Zwingen bestätigt zudem, dass sämtlichen Inhalten ausserhalb des Wirkungssperimeters keine Verbindlichkeit zukommt. Der Regierungsrat nimmt diese Auslegung der Planinhalte zustimmend zur Kenntnis.

2. **Beschlüsse**

- ://: 1. Die vom Gemeinderat Zwingen am 4. Juli 2016 beschlossene Mutation "Simmelenmattweg" zum Strassen- und Baulinienplan "Baugebiet Leimertsgarten, Hart, Spitzacker, Galgenacker" wird gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit all-gemeinverbindlich erklärt.

Änderung:

Gestützt auf § 31 Absatz 5 RBG wird folgende, vom Gemeinderat Zwingen beantragte geringfügige Änderung genehmigt: Die den Strassenlinien zugehörenden und in der Planbeilage blau strichpunktieren Baulinien werden ebenfalls aufgehoben.

Sistierung:

Der Teilbereich östlich der Parzelle Nr. 298 (in der Planbeilage grün schraffiert) wird gestützt auf den Antrag des Gemeinderats Zwingen (Schreiben vom 9. September 2016) sistiert und ist somit nicht Gegenstand der Genehmigung.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 87/gBS/1/2 (Mutation zum generellen Bau- und Strassenlinienplan) versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Zwingen, 4222 Zwingen
- Peter Jäckle AG, Ing.- und Vermessungsbüro, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

